

eine Pflicht zur Entgegennahme der Sendung, kann die Eisenbahn auf Kosten des Transportkunden die Entladung auf einem geeigneten Lagerplatz vornehmen. Der Transportkunde ist von der beabsichtigten Maßnahme zu unterrichten.

(7) Bei geballtem Zulauf von Wagenladungen entfällt die Verantwortlichkeit für die Überschreitung der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefristen, wenn die Entladekapazität überschritten wird und vom Transportkunden alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden, um die Ladefristen einzuhalten. Geballter Zulauf liegt vor, wenn

- a) die von einem Absender an verschiedenen Tagen aufgelieferten Wagenladungen gleichzeitig dem Empfänger bereitgestellt werden,
- b) von verschiedenen Absendern aufgelieferte Wagenladungen gleichzeitig bereitgestellt werden und die Lieferfrist auch nur für einen Teil der Wagenladungen überschritten ist;— das gilt nicht, wenn der Empfänger unterlassen hat, durch geeignete Maßnahmen (z. B. der Entladekapazität entsprechende Versanddispositionen) den geballten Zulauf zu verhindern.

§16

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung der Ladefrist wird grundsätzlich anhand der Wagenkennzeichnung (Wagennummer) durchgeführt.

(2) Die Eisenbahn und die Transportkunden können für Güterwagen, die in Anschlußbahnen, Postverladeanlagen oder auf Lagerplätzen mit Gleisanschluß be- oder entladen werden, ein besonderes Wagenkontrollverfahren (Sonderkontrollverfahren) vereinbaren. Für die Vereinbarung von Sonderkontrollverfahren gelten besondere Richtlinien, die vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

§17

(1) Die Verpflichtung zur Verladung während der Dunkelheit entfällt bei lebenden Tieren. Abweichendes kann vereinbart werden.

(2) Die Verpflichtung zur Verladung entfällt

- a) bei Speise- und Pflanzkartoffeln während der Dunkelheit,
- b) bei Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost,
- c) bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6°C.

Abweichendes kann vereinbart werden.

(3) Kühlhausbetriebe mit mehr als 2 500 m² Kühlfläche sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr von der Verpflichtung zur Ver- und Entladung von Kühlgütern befreit, wenn der Kühlgutumschlag nachts planmäßig ruht. Güter, die nicht in Kühlwagen transportiert werden, sind auch nachts zu ver- und entladen.

(4) Als Dunkelheit gelten die nachstehenden Zeiten:

In der Zeit	von Uhr	bis Uhr
vom 1. Januar bis 31. Januar	16.00	8.00
vom 1. Februar bis 15. Februar	17.00	8.00
vom 16. Februar bis 29. Februar	17.00	7.00
vom 1. März bis 15. März	18.00	7.00
vom 16. März bis 31. März	18.00	6.00
vom 1. April bis 15. April	19.00	6.00
vom 16. April bis 30. April	19.00	5.00
vom 1. Mai bis 15. Mai	20.00	5.00
vom 16. Mai bis 31. Juli	20.00	4.00
vom 1. August bis 15. August	20.00	5.00
vom 16. August bis 31. August	19.00	5.00
vom 1. September bis 15. September	19.00	6.00
vom 16. September bis 30. September	18.00	6.00
vom 1. Oktober bis 15. Oktober	17.00	6.00
vom 16. Oktober bis 31. Oktober	17.00	7.00
vom 1. November bis 15. November	16.00	7.00
vom 16. November bis 31. Dezember	16.00	8.00

§18

(1) Der Lauf der Ladefristen ruht

- a) wenn die Be- und Entladung durch Stromabschaltungen oder -Unterbrechungen ausgeschlossen und der Be- oder Entlader hierfür nicht verantwortlich ist,
- b) für die Dauer des Wagenstillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportkunden nicht zu verantworten ist,
- c) für die Dauer der genehmigten standgeldfreien Abstellung von leeren Mietgüterwagen,
- d) für die Dauer eines infolge unabwendbarer Ereignisse (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses,
- e) für die Dauer einer Annahmeverweigerung gemäß § 75 Abs. 10 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), wenn der Transportkunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme beantragt und bei Fortsetzung der Ladearbeiten eine Sicherung von Beweisen in Frage gestellt wäre. Entsprechendes gilt bei Beschädigung von Güterwagen gemäß § 11 der Transportverordnung.

(2) Zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden kann bei Bereitstellung von Wagenladungen mit Speise- und Pflanzkartoffeln bei Frost — sofern auf andere Weise Frostschäden nicht verhindert werden können — von Fall zu Fall eine Verlängerung der Entladefrist zwischen den Transportkunden und der Eisenbahn vereinbart werden, wenn in den nächsten Stunden ein Temperaturanstieg zu erwarten ist.

§19

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, dem Transportkunden anzukündigen, wann die Güterwagen zur Be- oder Entladung bereitgestellt werden. Zwischen Ankündigung und Beginn der Ladefrist muß ein Zeitraum von mindestens 2 Stunden liegen. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden.

(2) Der Transportkunde hat zu gewährleisten, daß die Ankündigung jederzeit entgegengenommen werden kann.

(3) Bei Betriebsruhe beginnt während der Dunkelheit gemäß § 17 Abs. 4 für 1- und 2schichtig arbeitende Betriebe die Ladefrist 4 Stunden nach Ankündigung der Güterwagen.

(4) Die Art der Ankündigung ist mit der Eisenbahn schriftlich zu vereinbaren. Die Ankündigung ist, sofern der Transportkunde Fernsprechteilnehmer ist, in jedem Falle fernmündlich zu übermitteln. Ist der Transportkunde kein Fernsprechteilnehmer, ist ihm die Ankündigung mit Telegramm zu übermitteln. Nimmt der Transportkunde die Ankündigung nicht vereinbarungsgemäß entgegen, beginnt die Ladefrist mit der Bereitstellung des Güterwagens, frühestens jedoch 2 Stunden nach der versuchten Ankündigung, in den Fällen des Abs. 3 nach Ablauf der dort festgelegten Zeiten.

(5) Bei der Ankündigung sind anzugeben:

- a) bei beladenen Güterwagen
 - Bereitstellungsstunde
 - Wagennummer
 - Inhalt
 - Masse (Gewicht) der Sendung
 - Versandbahnhof, »
- b) bei leeren Güterwagen
 - Bereitstellungsstunde
 - Wagengattung
 - Wagennummer.

Bei Ankündigung geschlossener Züge ist statt der Wagennummer die Anzahl der Güterwagen anzugeben.

(6) Kann die Eisenbahn die angekündigte Bereitstellungsstunde nicht einhalten, ist der Transportkunde unverzüglich zu verständigen. Der Anspruch des Transportkunden auf Schadenersatz gemäß Abs. 7 wird dadurch nicht eingeschränkt.

(7) Wird die Ankündigung nicht, unrichtig oder unvollständig abgegeben oder die angekündigte Bereitstellungsstunde um mehr als 1 Stunde überschritten, ist die Eisenbahn verpflichtet, den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 10 M